

HRRS-Nummer: HRRS 2026 Nr. 477

Bearbeiter: Fabian Afshar/Karsten Gade

Zitiervorschlag: HRRS 2026 Nr. 477, Rn. X

BGH 3 StR 597/25 - Beschluss vom 17. März 2026 (LG Koblenz)

Einziehung des Wertes von Taterträgen (Erforderlichkeit der Verfügungsgewalt).

§ 73c StGB

Entscheidungstenor

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Koblenz vom 11. August 2025 im Ausspruch über die Einziehung dahin geändert, dass die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 2.000 € angeordnet wird; die darüber hinausgehende Anordnung entfällt.
2. Die weitergehende Revision wird verworfen.
3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in fünf Fällen 1 und bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt sowie die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 6.350 € angeordnet. Zudem hat es eine Anrechnungsentscheidung für in den Niederlanden erlittene Auslieferungshaft getroffen. Die auf die Sachrüge gestützte Revision hat den aus der Beschlussformel ersichtlichen Teilerfolg; im Übrigen ist sie unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO).

1. Die Überprüfung des Urteils aufgrund der Sachrüge hat weder zum Schuld- noch zum Strafausspruch einen 2 Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

2. Lediglich der Ausspruch über die Einziehung hält sachlichrechtlicher Nachprüfung nicht vollumfänglich stand. 3

Der Generalbundesanwalt hat insoweit in seiner Antragschrift Folgendes ausgeführt: 4

„Die Anordnung der Einziehung des Wertes von Taterträgen i.H.v. 6.350 € gemäß § 73 Abs. 1, § 73c Satz 1 StGB 5 begegnet indes rechtlichen Bedenken, soweit sie über 2.000 € hinausgeht. Der Angeklagte hat für die Taten 1, 2 und 4-6 Provisionen i.H.v. insgesamt 1.650 € (UA S. 15) sowie für die Taten 3 und 7 Provisionen i.H.v. 350 € (UA S. 6, 12, 15) erhalten. Damit wird die Einziehung des Wertes von Taterträgen i.H.v. insgesamt 2.000 € von den Feststellungen getragen. Für die darüber hinaus angeordnete Einziehungsentscheidung stellt das Landgericht rechtsfehlerhaft allein auf die von der Bande aus den Lieferungen der Fälle 3 und 7 insgesamt erzielten Erlöse ab (UA S. 15). Dies erweist sich als rechtsfehlerhaft, denn die Urteilsgründe belegen nicht, dass der Angeklagte tatsächliche (Mit-)Verfügungsgewalt an diesen Erlösen hatte. Hierfür genügt die Feststellung, dass ein Angeklagter mittäterschaftlich mit anderen handelte, nicht (BGH, Beschluss vom 7. April 2021 - 6 StR 61/21).

Der Senat wird ausschließen können, dass noch Feststellungen getroffen werden können, die eine Einziehung des 6 Werts von Taterträgen in voller Höhe rechtfertigen, so dass die Einziehungsentscheidung entsprechend § 354 Abs. 1 StPO korrigiert werden kann.“ Der Senat schließt sich diesen Ausführungen an und ändert analog § 354 Abs. 1 StPO die Einziehungsanordnung.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 4 StPO. Der geringfügige Erfolg der Revision lässt es nicht unbillig 7 erscheinen, den Beschwerdeführer mit den gesamten Kosten seines Rechtsmittels zu belasten.